

# **Satzung des „Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn e.V.“**

24.06.2021

## **§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn e.V.“, hat seinen Sitz in Gifhorn/Winkel. Der Verein ist Mitglied im Pferdesportverband Hannover e.V., im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 – Zweck**

Der Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn bezweckt die Förderung und Pflege des Pferdesports und Zucht in der Region Gifhorn und Umgebung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung, Pflege und Verbreitung des Pferdesports,
2. Betreuung der Mitglieder,
3. die Förderung des Jugendpferdesports,
4. die Pflege und Förderung des Ehrenamts,
5. die Bekämpfung jeder Art des Dopings,
6. Förderung und Durchführung von Maßnahmen der sportlichen Jugendarbeit

## **§3 – Gemeinnützigkeit**

Der Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 – Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen des Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn sind die Satzung, die die Mitgliederversammlung des Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn beschließt, und die Ordnungen, die der geschäftsführende Vorstand des Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn zur Durchführung der Aufgaben beschließt oder ändert. Der erweiterte Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung die Zuständigkeiten des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstands festlegen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung stehen. Die Satzung und die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder.
2. Die Satzung des Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn darf nicht der Satzung des PSV Hannover und des „Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.“ widersprechen.

## **§5 – Mitglieder**

Dem Verein gehören an:

1. ordentliche Mitglieder (aktiv oder passiv)
2. Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann jedermann werden.

Ehrenmitglieder können um die Förderung der Arbeiten des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

## **§6 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a. ordentliche Mitglieder beantragen die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung (vordrucktes Antragsformular). Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.  
Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme von beitragswilligen Mitgliedern ablehnen, wenn diese gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und/oder ethnischer Toleranz verstoßen.
  - b. mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Satzungen und Ordnungen des PSV Hannover und der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.“ an.
  - c. die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch die Auflösung des Vereins.
  - b. durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein erklärt werden.
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Er ist aus wichtigem Grunde zulässig und wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgesprochen. Er bedarf der Begründung.
  - d. durch den Tod des Mitgliedes.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied:

1. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn schuldhaft begeht oder
2. in grober Weise den Interessen des Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn und seiner Ziele zuwiderhandelt oder
3. grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Der Vorstand des betroffenen Mitglieds kann innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen das Schiedsgericht des PSV Hannover anrufen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§7 – Beitrag**

Die Mitglieder haben einmal jährlich Beiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
  - b. die Angebote des Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Satzung des Vereins, sowie die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands zu befolgen,
  - b. die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu bezahlen,
  - c. den Verein zur Durchführung seines Zwecks in jeder Weise zu unterstützen.
  - d. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn Änderungen aller Kontaktdaten, insbesondere E-Mail-Adresse innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adresse gehen zu Lasten des Mitgliedes.

### **§9 – Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§10 – Der Vorstand des Vereins**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB. Dazu gehören:
  - der/die 1. Vorsitzende
  - der/die 2. Vorsitzende
  - der/die Geschäftsführer

Im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer jeweils mit einer anderen Person des Vorstands vertretungsberechtigt.

### **§11 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Sie muss im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres stattfinden.

Zusätzliche Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind beim geschäftsführenden Vorstand spätestens 5 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat je angefangene Mitgliedschaft eine Stimme. Die Feststellung der Mitgliederzahl richtet sich der in dem Jahr gemeldeten Mitglieder. Als abstimmungsberechtigt gilt der jeweilige Vorsitzende des ordentlichen Mitglieds oder ein von diesem schriftlich bevollmächtigten Beauftragten.

Einfach Stimmmehrheit entscheidet.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a. Wahl des Vorstands.
  - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung.
  - c. die Entlastung des Vorstands.
  - d. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
  - e. Wahl der Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

- f. die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsentwurf.
- g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- h. die Behandlung von Anträgen sowie Anregung und Vorschläge, die zur Förderung der Verbandsaufgaben geeignet sind.
- i. über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§12 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach schriftlichem Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

### **§13 – Abstimmungsregelungen und Wahlen**

Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfach Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung erfolgt, wenn dies von 1/3 der anwesenden Stimmen beantragt wird.

Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch so an der Stichwahl teil.

Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen Mitglied gem. §7 sein.

### **§14 – Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer.

### **§15 – Entschädigung**

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Besondere Ausgaben von Vorstandsmitgliedern müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

### **§16 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn“ stehen darf. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung wird von dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt durch Beschluss bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren, wenn die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erklären, die Liquidation nicht durchführen zu wollen.

Bei Auflösung des Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn an die Pferdesportregion Aller-Oker e.V., die es ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

### **§17 – Haftung**

Ehrenamtliche Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung 720,00€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn seine Organe, Amtsträger und Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn abgedeckt sind.

### **§18 – Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins „Sankt Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn e.V.“ nach Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.2021 mit Wirkung ab Eintragung in das Handelsregister in Kraft.